

Ehevertrag aus dem Jahre 1768

Autor(en): **Niggli, Ulrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1952)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ehevertrag aus dem Jahre 1768

Mitgeteilt von Lehrer Ulrich Niggli, Grüşch

Vor allem bei angesehenen Familien kam es früher nicht selten vor, daß vor der Verheiratung Eheverträge oder Ehepakete abgeschlossen wurden. In diesen wurden Verabredungen getroffen, welche für das eheliche Verhältnis abweichende Wirkung vom gemeinen Rechte zur Folge hatten. Sie bezogen sich in der Regel auf das eheliche Güter- und Erbrecht, auf den Witwenstand sowie auf die Kindererziehung.

Anläßlich von Aufräumungsarbeiten in einem alten Hause in Grüşch fand sich untenstehender Ehevertrag aus dem Jahre 1768.

— — — — —
Im Nammen der Hochgelobten Heiligen Dreifaltigkeit Gott des Vatters, Sohns und Heiligen Geistes Amen!

Demnach sich aus Göttlicher allweisen Regierung und führung zu vermehrung seiner Kirchen, Eine Eheverlobnuß entzwüschen Tit: Oberzunftmeister und StadtLieutnant Gregorius Bawier, des Weyland Tit: Herr Oberzunftm. Rouinell Bawier Seel. Hinterblibener Ehelicher Sohn, und Tit: Jungfrau Maria Schucani, des Tit: Ithrowhl Ehrwürden Herrn Georg Schucan Seel. gebürtig von Zuz aus dem Engadein, hinderblibene Eheliche Tochter, sind beyderseitigen Nächsten anverwandten Consens wüßen und willen ergeben, verabredet und beschloßen worden, als sind zu Hemmung und Verhütung aller beweglichen streittigkeiten nachfolgende puncten und Articul aufgesetzt und solche unverbrüchlich zu halten von beyden seiten beliebt worden.

1. Versprechen die neüe Eheverlobte je Eins dem andern alle Christliche Eheliche Liebe, wie Selbige Christlichen Eheleüthen gezimmet und von Christo unserm Herren Ihnen anbefohlen ist, damit sein H. Seegen ob Ihnen reichlich walte, zu disem verspricht Herr Hochzeiter, seiner Jungfrau Hochzeiterin nach Standtsgebür mit Kleider, Kleinodien, Ring und Geld so Ihro und dero Erben eigenthümlich sein und verbleiben sollen, zu beschencken und zu begaaben.

2. Verspricht der Herr Hochzeiter seiner Jungfrau Hochzeiterin vor sich und seine Erben, so Sie Ihme oder miteinander erzügende

Kinder überleben würden, zu einer Morgengaab vor eigenthümlich zu geben, oder an baarem Gelt, oder annehmlichen Effecten auszurichten Ein Hundert und Ein Cronen; wann aber der Herr Hochzeiter, oder die miteinander erzügte Kinder sie Jungfrau Hochzeiterin überleben solten, solle solche Morgengaab aufgehebt sein, und Ihro und den Ihrigen nicht dinen.

3. Ist auch klahr abgeredt, das die Eheverlobte beiderseits bey antritt Ihrer Ehe von denen in die Ehebringenden und eigenthümlich vererbten Mitteln ein ordentliches Inventarium aufrichten und die den oder dem andern künftighin zufallende Erbschaften in daßelbe einverleiben sollen, damit man mithin wüßen könne woher das Guth gefloßen.

4. Bey vollzug der Ehe verspricht der Jungfrau Hochzeiterin Hochgeachte Frau Mutter der Jungfrau Tochter von dero Herr Vatter zugetroffene Erbs-Portion wie auch ein Zusatz aus Ihren eignen Mitteln sammthafft Gulden Drey Tausend fünf Hundert an denjenigen Effecten, welche laut Inventario und Dato erfolgten abtheilung zwischen der Jungfrau Hochzeiterin, und dero Herr Bruder Ihro zuge-trofen zu bezahlen und auszurichten, einzuhändigen.

5. Wann dises Eheband durch Einesen Hinscheid / : so Gott gnädig wenden wolle: / aufgelöbt würdt, sollen des Herrn Hochzeiters Kinder oder Erben alles das zugebrachte, und währendder Zeit ererbte samt zweytheil vor oder Hinderschlag, Der Jungfrau Hochzeiterin Erben aber auch das wie oben samt eintheil vor oder Hinderschlag Beziehen und zu genießen oder zu entgelten haben.

6. Soll der Jungfrau Hochzeiterin wann Sie in den Wittwen Standt solte versetzt werden, Ihro sein dermahlig in besitz habendes Haus und bestallung zur ergetzlichkeit für ein Wittwen Sitz dienen, welche so lang Sie Wittwen bleibet wahren soll und dannethin aufgehebt ist.

7. So das Einte von disen Eheverlobten das andere überleben würd und aus dieser Ehe Kinder vorhanden, sollen solche gebührlich nach Ihrem Stand und vermögen gehalten, und in allen Christlichen Tugenden auferzogen werden. Hingegen solle das überlebende Ehemensch das abgestorbene oder der aus diser Ehe erzügenden Kindern Guth genießen können und mögen, jedoch ohne Nachtheil des Haupt

Guths. ergebe sich das die Kinder erwachsen, und sich Standtsmmäßig verheürathen wollten, solle Ihnen so dann Ihr Haupt Guth ohne abgang heraus gegeben werden.

8. Behalten sich beyde Eheverlobten vor, über das oben Stipulirte zu bezeugung aufrichtiger Liebe und Treu einandern Bey Lebzeiten zu schenken, vermachen und Testamentieren zu können.

9. Ist weiters abgeredt, das die Eltern Ihre Kinder neben den Geschwüsterten vor ein Stollen erben mögen, jedoch nur Lebenslang ohnverbösert genießen.

10. Und Letztens verbinden sich obige Eheverlobten mit Consens und recht wie oben, auch alle Ihre nachkommenden und Erben / : wann wider verhoffen einiger Streit und Spahn diser verschribnen Articul halber entzwüschten Ihnen entstehen : / disen Ihren Streitt und Spahn, durch die nächste Freund oder verwandtschaften / : ohne weiters Recurriern : / erörtern und beylegen zu laßen, auch demselbigen steif und vest zu allen zeiten getreulich und ohn widerred nach zu kommen und nachzuleben, Renuncierende disfahls wohlbedächtlich und freywillig aller Stadt- und gemeinen rechten und was hierwider streiten möchte.

Deme allem zur zeügnuß und Steifhaltung sind zwey gleich Lautende Eheverschreibungen errichtet, von beyden Contrahenten, und beyderseits Respective Herrn Anverwandten unterschrieben und mit Ihren anerbohrnen Petschaften verwahrt worden.

So beschehen

Chur den 8. Marty 1768.

Gregorius Bavier

Maria Schuckani

Simon Bawier

Ana Cathrina Schuckani

wünscht beyden Eheverlobten den Göttlichen Segen.

Nicola Bawier, nebst anwünschung himlischen segens.

Georg Schucan
nebst anwünschung aller
wahren Glückseligkeiten.

Hercules Schwarz nebst anwünschung alles wahren wohlseyens.